

Außergewöhnliche Belastung oder doch ein Fall des § 35a EStG

► Steuererklärung

Biberschaden im Garten: Aufwendungen steuerlich absetzbar?

| Aufwendungen für die Errichtung einer Bibersperre und zur Beseitigung von Biberschäden im Garten sind keine außergewöhnlichen Belastungen. Gegen diese Entscheidung des FG Köln wehren sich die unterlegenen Steuerzahler mittels Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH. |

Im konkreten Fall hatte ein Ehepaar Kosten für die Beseitigung von Biberschäden sowie für eine präventive Bibersperre als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Finanzamt und FG erkannten die Kosten nicht an. Dass nur wenige Steuerzahler von solchen Schäden betroffen seien und man sich den Kosten aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen könne, rechtfertige den Ansatz einer außergewöhnlichen Belastung nicht. Die Schäden seien zwar außergewöhnlich, aber nicht von existenziell wichtiger Bedeutung (FG Köln, Urteil vom 01.12.2017, Az. 3 K 625/17, Abruf-Nr. 200042).

PRAXISHINWEIS | Die Nichtzulassungsbeschwerde der Eheleute wird beim BFH unter dem Az. VI B 14/18 geführt. Besser wäre es in vergleichbaren Fällen, eine Steueranrechnung nach § 35a Abs. 3 EStG geltend zu machen. Die Voraussetzungen müssten erfüllt sein (Arbeiten finden im Privathaushalt statt). Abziehbar sind dann 20 Prozent des Arbeitslohns, maximal 1.200 Euro.

Sind Aufwendungen Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften?

► Werbungskosten

Abziehbarkeit von Wahlkampfkosten: Neuer Anlauf beim BFH

| Kandidieren Sie für ein politisches Amt im Bundestag, Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes, dürfen Sie Ihre Wahlkampfkosten derzeit nicht als Werbungskosten abziehen. Dass das rechtens ist, sieht auch das FG München so. Alles hängt aber jetzt am BFH. Bei ihm ist die Revision anhängig. Und es kann gut sein, dass der BFH an der ungünstigen Auffassung, die er noch 1987 vertreten hat, jetzt nicht mehr festhält. |

Das FG München ist dagegen von der Rechtmäßigkeit des gesetzlichen Abzugsverbots in § 22 Nr. 4 S. 3 EStG überzeugt. Jemand, der für ein politisches Amt kandidiert, tut dies vor allem, um politische Ziele zu verwirklichen. Folglich dienen Wahlkampfkosten nicht in erster Linie dazu, Einnahmen zu erwerben oder zu sichern. Nur dann wären es Werbungskosten bei den Sonstigen Einkünften. So aber sind es Aufwendungen für die private Lebensführung (FG München, Urteil vom 26.10.2017, Az. 10 K 614/17, Abruf-Nr. 199882).

PRAXISHINWEIS | Das Revisionsverfahren trägt das Az. IX R 32/17. Es spricht manches dafür, dass der BFH darin zu einer anderen Entscheidung kommt als im Jahr 1987. Denn die Zeiten haben sich geändert. Ein politisches Amt wird heutzutage viel mehr als „Broterwerb“ angesehen und angestrebt als früher. Würde sonst jemand fünfstelligen Beträge aus der eigenen Tasche für Wahlkampfkosten aufbringen, wie das heute gang und gäbe ist? So viel politischen Idealismus wird man nur im Einzelfall vorfinden. Das wird auch der BFH würdigen müssen.